

**41. Zur Frage der Umwertung von Ersatzansprüchen eines Gesellschafters wegen Aufwendungen.**

BGB. §§ 256, 670, 713.

II. Zivilsenat. Urf. v. 12. November 1929 i. S. Dr. D. (Kl.) w.  
von B. (Bekl.). II 76/29.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte kaufte am 14. April 1898 einen Bauplatz in München und zahlte dafür einschließlich der Nebenkosten 101 930,50 M. Am 18. April 1898 schlossen die Parteien miteinander einen schriftlichen Vertrag, wonach das Grundstück im Innenverhältnis als gemeinsames Eigentum gelten, jeder Teil sich mit gleicher Einlage beteiligen und Gewinn und Verlust jeden zur Hälfte treffen sollte; auch die Aufwendungen für den Erwerb sollten hälftig getragen werden. In der Folge zahlte der Kläger an den Beklagten: am 20. April 1898

10000 M., am 1. Dezember 1919 10000 M. und am 1. Mai 1920 30000 M. Der Kläger ist der Auffassung, daß er damit seiner Verpflichtung zur Tragung der hälftigen Erwerbskosten vollständig nachgekommen sei. Auf sein Verlangen stellte ihm auch der Beklagte am 5. März 1924 eine Bestätigung dahin aus, daß der Kläger durch die letzte Zahlung von 30000 M. seine Verpflichtungen erfüllt habe und „hiermit“ zur Hälfte als Mitbesitzer des Grundstücks anerkannt werde. Diese Erklärung suchte jedoch der Beklagte mit Schreiben vom 15. April 1924 wegen Irrtums an. Er erhob dann im Februar 1926 gegen den jetzigen Kläger Klage auf Zahlung von 5000 RM. mit der Begründung, daß die Papiermarkzahlungen vom 1. Dezember 1919 und vom 1. Mai 1920 mit einem Wert von 994,27 GM. und 2199,04 GM. nur als Teilleistungen gelten könnten und der Kläger daher zur Aufwertung verpflichtet sei; zunächst wurde nur der Teilbetrag von 5000 RM. gefordert. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts vom 30. April 1926 wurde diese Klage abgewiesen. Der Beklagte verkaufte nun im Herbst 1927 das Grundstück um 90000 RM., wovon 2990 RM. für Grundwechselabgabe und Kosten abgingen, sodas noch 87010 RM. verblieben. Davon zahlte er an den Kläger als dessen angebliches Auseinandersetzungsguthaben 25000 RM. Dieser will sich damit nicht zufrieden geben und verlangt nunmehr vom Beklagten Zahlung weiterer 18651,96 RM. nebst Zinsen. Er berechnet diesen Anspruch wie folgt:

Anteil am Reinerlös . . . . .	43504,65 RM.
hierzu nicht berechnete Pachteinnahme des Beklagten	147,31 "
	zusammen <u>43651,96 RM.</u>
davon ab die Teilzahlung von . . . . .	25000,— "
	bleiben <u>18651,96 RM.</u>

Der Kläger bestreitet, daß der Beklagte wegen der Zahlungen vom 1. Dezember 1919 und 1. Mai 1920 irgendwelche Aufwertungsansprüche habe oder daß er deswegen einen Abzugsposten einstellen könne. Der Beklagte will den Reinerlös, von dem noch weitere 114 RM. Anwaltskosten abgingen, im Verhältnis des Goldmarkwerts der Einlagen verteilen; vorsorglich rechnet er mit Aufwertungsansprüchen wegen der bezeichneten Papiermarkzahlungen auf.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 18447,65 RM. nebst Zinsen und wies im übrigen die Klage ab.

Das Oberlandesgericht erkannte auf Klageabweisung in vollem Umfang. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, ob und welche Ansprüche dem Beklagten um deswillen zustehen, weil er wegen der Einlagerückstände des Klägers in Höhe von 40000 M. im Jahre 1898 zur Bereinigung von Gesellschaftsschulden auf eigene Mittel zurückgreifen mußte.

Zutreffend gehen beide Vorinstanzen davon aus, daß durch das Urteil im Vorprozeß auf alle Fälle nur wegen der damals als Teilbetrag geforderten 5000 M. Rechtskraft geschaffen worden sei. Das Berufungsgericht schließt sich sodann der Rechtsauffassung des Beklagten an, daß es sich bei dem streitigen Anspruch um einen solchen aus einem Gesellschaftsverhältnis — nicht aus einem Darlehensverhältnis — handle und daß demgemäß nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. die Grundsätze der freien Aufwertung und nicht diejenigen für Vermögensanlagen zur Anwendung kommen müßten, der Kläger sich also nicht auf die nur für Vermögensanlagen entsprechend anwendbare Vorschrift des § 14 AufwG. berufen könne. Zur Begründung der Ansicht, daß der Anspruch ein solcher aus Gesellschaft sei, führt das Berufungsgericht aus: Das durch den Vertrag vom 18. April 1898 zwischen den Parteien begründete Rechtsverhältnis sei eine Gelegenheitsgesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB. gewesen und der Anspruch der Gesellschafter untereinander auf Leistung der vertragsmäßigen Einlagen sei als Anspruch aus dem Gesellschaftsvertrag anzusehen. Die rechtliche Natur dieses Anspruchs habe sich nicht dadurch verändert, daß die dem Kläger obliegende Einlage vom Beklagten in Höhe von 40000 M. vorgeschossen, dem Kläger also in dieser Höhe gestundet worden sei. Es lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Parteien damit den Einlageanspruch des Beklagten durch einen Darlehensanspruch hätten ersetzen wollen.

Die Revision rügt zunächst Verletzung der §§ 62 ff. und des § 14 AufwG. Sie ist der Meinung, wenn der Beklagte dem Kläger einen Teil der Einlage vorgestreckt habe, so habe er dadurch eine Darlehensforderung gegen ihn erlangt, die nach den für Vermögensanlagen geltenden Grundätzen aufzuwerten sei. Da die Rückzahlung lange vor dem 15. Juni 1922 geschehen sei, könne der Beklagte gemäß

§ 14 AufwG. keine Geldentwertungsansprüche mehr erheben. Dieser Revisionsangriff ist nicht begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht selbst dann freie Aufwertung gelten müßte, wenn die Ansprüche des Beklagten an sich Darlehenseigenschaft hätten, weil es sich um ein sog. Gefälligkeitsdarlehen gehandelt hätte. Denn dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß sich jene Ansprüche rechtlich als solche aus Gesellschaft darstellen. Der Fall liegt insoweit eigenartig, als der Beklagte nach außen alleiniger Käufer und Schuldner des Kaufpreises für das Grundstück war und blieb und es auch nach dem Gesellschaftsvertrag bleiben sollte. Kam er seinen Käuferpflichten nach außen nicht nach, so erwuchsen dem Verkäufer die Rechte aus Schuldnerverzug, durch deren Geltendmachung die Verwirklichung der Gesellschaftszwecke (nutzbringende Verwertung des gekauften Grundstücks) wesentlich beeinträchtigt, möglicherweise vereitelt werden konnte. Die Kaufpreis-Restschuld betrug zur Zeit der Schließung des Gesellschaftsvertrags noch rund 60000 M.; im Innenverhältnis der Parteien zueinander handelte es sich um eine echte Gesellschaftsschuld. Soweit der Beklagte, der damals schon 40000 M. auf den Preis des Grundstücks gezahlt und damit rund  $\frac{1}{6}$  des ihn treffenden Erwerbsaufwands und seiner Gesellschaftseinlage geleistet hatte, infolge des Einlagerückstands des Klägers zur Zahlung aus Gesellschaftsmitteln außerstande war und aus eigenen Mitteln zahlen mußte, stand ihm nach § 713 in Verb. mit §§ 256, 670 BGB. gegen die Gesellschaft ein Erfasanspruch zu, der bei der Auseinandersetzung vorweg zu berücksichtigen war (§§ 733, 735 daf.).

Diese Betrachtungsweise wird dem tatsächlichen Hergang und dem mutmaßlichen Willen der Parteien am ehesten gerecht. Die Annahme, sie hätten etwa vereinbart, der Beklagte solle dem Kläger die Gelder zur Leistung der Einlage als Darlehen vorstrecken und so dessen Einlageverbindlichkeit decken mit der Maßgabe, daß der Beklagte nunmehr seinerseits den entsprechenden Betrag als Darlehensgläubiger zu fordern haben solle, wäre so ungewöhnlich und künstlich, daß es hierzu der Darlegung einer besonderen, unzweideutigen Abmachung bedürfte. Mit Recht erachtet das Berufungsgericht eine solche nicht als dargetan, indem es jeden Anhaltspunkt dafür vermißt, daß die Streitteile den „Einlage-Anspruch des Beklagten“, d. h. dessen gesellschaftsrechtlichen Anspruch gegen

den Kläger auf Leistung seiner Einlage und damit auch den Erstattungsanspruch für Aufwendungen hätten durch einen Darlehensanspruch ersetzen wollen. Der Erstattungsanspruch des Beklagten für Aufwendungen war eine Wertschuld, für deren Umwertung überhaupt nicht Aufwertungsgrundsätze gelten. Einem solchen Anspruch gegenüber kann sich der Kläger insbesondere auch nicht auf die Beschränkungen des Aufwertungsgesetzes in Ansehung der rückwirkenden Aufwertung bei Vermögensanlagen berufen. Wenn und soweit die vom Kläger nachmals in die Gesellschaft eingeschossenen Mittel zur Deckung des Erbschaftsprüchs des Beklagten für Aufwendungen wegen des wesentlich geringeren inneren Geldwertes nicht ausreichten, blieb dessen Erstattungsanspruch an die Gesellschaft unverändert weiter bestehen, mochte dies auch den Parteien nach dem zur Zeit der Zahlung allgemein herrschenden Sage „Mark gleich Mark“ zunächst verborgen geblieben sein. Damit erledigt sich dieser Revisionsangriff ohne weiteres.

Auch die weitere Rüge — einer Verletzung des § 812 BGB. — ist nicht gerechtfertigt. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Zahlungen des Klägers vom 1. Dezember 1919 und 1. Mai 1920 wegen des gegenüber dem Jahr 1898 weit gesunkenen Geldwertes nur Teilleistungen gewesen seien. Dies ist schon aufwertungsrechtlich nicht zu beanstanden, noch viel weniger aber unter dem Gesichtspunkt einer Wertersatzforderung des Beklagten an die Gesellschaft. Betrug doch am 1. Dezember 1919 die Kaufkraft der Mark, am Dollar oder an der Tabelle des Aufwertungsgesetzes gemessen, nur noch rund  $\frac{1}{10}$  und nach dem Lebenshaltungsindex  $\frac{1}{6}$ ; für den 1. Mai 1920 aber sind die entsprechenden Zahlen rund  $\frac{1}{14}$  und  $\frac{1}{11}$ . Ueberdies handelt es sich, aufwertungsrechtlich betrachtet, um weit zurückliegende Zahlungen. Darüber, ob im Anschluß an solche Zahlungen Geldentwertungsansprüche erhoben werden könnten, herrschte Anfang März 1924 entfernt noch keine Klarheit. Die Frage der Aufwertungskraft Rückwirkung bei Ansprüchen, die von der Dritten Steuernotverordnung nicht geregelt waren, lag noch völlig im Ungewissen, insbesondere soweit es sich um vorbehaltslos angenommene Leistungen aus der Frühzeit der Geldentwertung handelte. Dies gilt in erhöhtem Maße für die Behandlung von Wertersatzansprüchen. Wenn deshalb das Berufungsgericht für das negative Schuldanerkenntnis des Beklagten (im Brief vom 5. März 1924) die Voraussetzungen einer

Zurückforderung nach den Grundsätzen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung als dargetan ansieht (§ 812 Abs. 2, § 814 BGB.), so kann dem vom Rechtsstandpunkt aus nicht entgegengetreten werden.

Auch der sog. Verwirkungseinwand greift nicht durch. Er wurzelt, wie alle Ansprüche der freien Aufwertung, im § 242 BGB. und bedeutet in diesem Rahmen, daß gegebenenfalls in billiger Abwägung der Interessen beider Teile und unter Würdigung der Gesamtumstände des Falles dem Aufwertungsgegner wegen der Länge der zwischen der scheinbaren Tilgung der Schuld und dem Aufwertungsverlangen des Gläubigers verstrichenen Zeit nach Treu und Glauben keine weiteren Zahlungen mehr zugemutet werden können. Der Wertersatzanspruch gründet sich dagegen überhaupt nicht auf § 242; die Verpflichtung zur Umwertung ergibt sich hier vielmehr unmittelbar aus der Eigenschaft der Schuld als einer Wertschuld. Diesem Anspruch können daher Umstände nicht entgegengehalten werden, denen möglicherweise nach Aufwertungsgrundsätzen rechtliche Bedeutung beizumessen wäre. Im übrigen ist der Beklagte, als es sich im Herbst 1927 um die Abwicklung des Gesellschaftsverhältnisses handelte, gleich Anfang November 1927 wiederum auf seine Ansprüche wegen Selbstwertung zurückgekommen.

Nach alledem scheidet auch die Rüge aus § 242 BGB. Dann muß es aber auf alle Fälle bei dem angefochtenen Urteil bleiben, gleichgültig, wie gerechnet wird. Denn dann konnte der Beklagte, der 40000 M. zum vollen Friedenswert über seine eigene Einlage Schuld hinaus für die Gesellschaft veraußlagt und dafür aus den Einlagezahlungen des Klägers von 1919 und 1920 dem Werte nach bestenfalls 6000 bis 8000 GM. zurückerhalten hat, selbst unter Absetzung der 5000 RM., die Gegenstand des Vorprozessurteils waren, aus dem Gesellschaftsvermögen vorab noch weitere 25000 bis 30000 RM. beanspruchen. Dann würden jedoch dem Kläger keinesfalls mehr als 25000 RM. zufließen, die er schon längst ausgezahlt erhalten hat.